

An die Dezernate, Fakultäten und zentralen Einrichtungen der HTWK Leipzig

---

Januar 2010

Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 10(1) des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) hat jede datenverarbeitende Stelle ein Verzeichnis über die bei ihr eingesetzten automatisierten Verarbeitungsverfahren zu führen.

Nach SächsDSG § 11(4)3 soll ich als Datenschutzbeauftragter dieses Verzeichnis für die HTWK führen und regelmäßig auf den neuesten Stand bringen. Ich bitte dabei um Ihre Mithilfe.

Ich möchte Ihnen in diesem Brief erläutern, wann ein Verfahren in das Verzeichnis aufzunehmen ist und welche Angaben dazu benötigt werden.

Ich bitte Sie dann zu prüfen, auf welche Verfahren in Ihrem Verantwortungsbereich diese Kriterien zutreffen und die nötigen Angaben zu machen.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung—wegen meiner Lehrverpflichtungen bevorzugt per Email. (Bitte senden Sie keine vertraulichen Informationen per Email.) Bei Bedarf können wir Gesprächstermine vereinbaren.

Sie finden ein Formular für Datenblätter im Verzeichnissverzeichnis sowie weiter Informationen hier: <http://www.imn.htwk-leipzig.de/~waldmann/datenschutz/>

### **Begriffsbestimmungen und Grundlagen**

Ich zitiere hier aus einer Bekanntmachung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 11. März 2004. Meine Anmerkungen in eckigen Klammern.

Datenverarbeitenden Stelle (innerhalb des in SächsDSG § 2 (1) und (2) definierten Anwendungsbereiches) ist jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst oder für Dritte verarbeitet oder durch Dritte verarbeiten läßt. „Stellen“ sind dabei Verwaltungseinheiten, die gesetzlich zugewiesene, datenschutzrechtlich zweckbestimmt abgeschottete Aufgaben erfüllen (funktionale Stelle). In einer im organisatorischen Sinn einheitlichen Gemeindeverwaltung sind beispielsweise Meldeamt und Personalamt jeweils Stellen im funktionalen Sinn. [Für die HTWK sind also die einzelnen Dezernate, Fakultäten sowie zentrale Einrichtungen jeweils Stellen im

funktionalen Sinn.]

Nach SächsDSG § 3(1) sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). [Für die HTWK gehören zu den potentiell Betroffenen: Studierende, Professoren, Mitarbeiter, externe Lehrkräfte, Gäste]

Verarbeitung im Sinne des Gesetzes ist das Erheben, Speichern, Verändern, Anonymisieren, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten, vgl. SächsDSG § 3(2). Eine automatisierte Verarbeitung liegt nach SächsDSG § 3(5) dann vor, wenn diese durch den Einsatz eines elektronischen Datenverarbeitungssystems (Rechner und Software) programmgesteuert durchgeführt wird. Ein automatisiertes Verfahren ist die Gesamtheit der einzelnen automatisierten Verarbeitungen mit einem bestimmten Verwendungszweck.

[Der Gesetzgeber möchte durch das Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren erreichen, daß das Grundrecht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung lückenlos geschützt ist, insbesondere, daß dem Bürger über alle Verarbeitungen seiner Daten (nicht automatisierte und automatisierte) lückenlos Auskunft gegeben werden kann. Für nicht automatisierte Verfahren gibt es jeweils handelnde und verantwortliche Personen. Es soll nun verhindert werden, daß bei automatisierten Verfahren mit der Ausführung auch die Verantwortung auf „den Computer“ abgeschoben wird.]

### **Inhaltliche Erläuterungen zum Verfahrensverzeichnis**

Laut SächsDSG § 10(1) sind folgende Angaben notwendig. Es wird empfohlen, das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden. Für jedes Verfahren ist ein gesondertes Datenblatt anzulegen.

- Bezeichnung und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle:  
Fakultät (ggf. Institut/Lehrstuhl), Dezernat, Einrichtung  
Zusätzlich Name und Anschrift des Auftragnehmers, falls Daten nach SächsDSG § 7 durch Fremdfirmen im Auftrag verarbeitet werden. Dann Vertrag als Anlage beilegen.
- die Bezeichnung des Verfahrens und dessen Zweckbestimmung
- die Aufgabe, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.  
Ohne Rechtsgrundlage ist die Verarbeitung nach SächsDSG § 4(1) unzulässig.
- Art der zu verarbeitenden Daten  
Es ist die Datenart, ggf. unter Nennung einzelner Bestandteile des Datensatzes anzugeben (z. B. Personaldaten—Name, Vorname, akademischer Grad, Personalnummer, Familienstand etc.) Eine möglichst präzise Beschreibung ist erforderlich.
- Kreis der Betroffenen
- die Art der zu übermittelnden Daten und die Empfänger der Daten
- die beabsichtigte Übermittlung in Drittländer gemäß SächsDSG § 17,
- personelle, technische, organisatorische Maßnahmen gemäß SächsDSG § 9.
- Regelfristen für die Löschung der Daten

## Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes

In SächsDSG § 9 wird ausgeführt:

(1) Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, haben alle angemessenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten. Die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sind zu beachten.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, sind nach dem jeweiligen Stand der Technik Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Waldmann